

Satzung für MGV „Cäcilia“ Lay e.V.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „Männer-Gesang-Verein „Cäcilia“ Lay, gegr. 1876“ mit dem Zusatz e.V. Er ist Mitglied im Kreischorverband Koblenz e.V. im Chorverband Rheinland-Pfalz im Deutschen Chorverband.

Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz-Lay und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Koblenz eingetragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Pflege des Chorgesangs
- Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor,
- stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 MITGLIEDER

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selber zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzuzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Tod,
- durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen

chigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Quartals. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder sind außerdem angehalten, regelmäßig an den Chorproben und Auftritten teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6 VERWENDUNG DER FINANZMITTEL

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert, beurkundet und unterschrieben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzung für MGV „Cäcilia“ Lay e.V.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Anträge, die sich aus der Diskussion der Mitgliederversammlung ergeben, können mit Zustimmung der Versammlung behandelt und einer Abstimmung zugeführt werden.

§ 9 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem Beirat.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- je ein Vorstandssprecher aus den MGV-Chören
- der Geschäftsführer,
- der Schriftführer.

Doppelfunktionen sind zulässig. Dies gilt nicht für die Kombination Geschäftsführer mit Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Geschäftsführer und der Schriftführer. Jeder der beiden ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 1 Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 BEIRAT

Der Beirat besteht aus:

- dem stellvertretenden Geschäftsführer
- dem stellvertretenden Schriftführer
- mindestens 2 aber höchstens 6 Beisitzern

§ 11 FÄHNRICH

Ein Fahnen Träger kann in der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 12 DAS GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Eine Ehrenmitgliedschaft, auch Ehrenvorsitzende, wird durch besondere Verdienste für den Verein erworben.

Ein Antrag an die Jahreshauptversammlung und die Wahl durch diese ist erforderlich.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die gemäß § 26 BGB eingetragenen Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Lay zu verwenden hat.

§ 15 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 24.03.2012 beschlossen worden und tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.